

Mandanten- Brief

Januar 2019

1. Ab 2019 mehr Geld für Privatleute und Familien

Das **Familientlastungsgesetz** enthält neben der turnusmäßigen Anpassung des steuerfreien Existenzminimums an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten auch den ersten Teil der von der Großen Koalition vereinbarten **Erhöhung des Kindergelds** um 25 Euro pro Monat und Kind in dieser Legislaturperiode. Der Bundesrat hat am 23. November 2018 dem Gesetz zugestimmt.

- **Kindergeld:** Das Kindergeld wird **ab dem 1. Juli 2019 um 10 Euro** pro Kind und Monat erhöht. Es beträgt dann 204 Euro für das erste und zweite Kind, 210 Euro für das dritte Kind und 235 Euro für jedes weitere Kind.
- **Kinderfreibetrag:** Der Kinderfreibetrag wird **2019** für jeden Elternteil um je 96 Euro auf 2.490 Euro (insgesamt also **um 192 Euro auf 4.980 Euro**) erhöht. Für **2020** wird der Freibetrag pro Elternteil um weitere 96 Euro auf dann 2.586 Euro erhöht, insgesamt also **5.172 Euro**.
- **Grundfreibetrag:** Aufgrund des letzten Existenzminimumberichts wird der Grundfreibetrag angepasst. Für **2019** erhöht sich der Grundfreibetrag **um 168 Euro auf dann 9.168 Euro**, und **2020** beträgt der Anstieg **weitere 240 Euro auf dann 9.408 Euro**. Die gleiche Anhebung gilt auch beim Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen.
- **Kalte Progression:** Für die Jahre 2019 und 2020 wird der Effekt der „kalten Progression“ ausgeglichen. Dazu werden die **Eckwerte** des Einkommensteuertarifs **um die Inflationsrate des Vorjahres verschoben** – das entspricht einer Anhebung der Eckwerte um 1,84 % für 2019 und 1,95 % für 2020.



Umsetzung von Koalitionsplänen zum Kindergeld

Kindergeld steigt ab 1. Juli 2019 um 10 Euro monatlich

Kinderfreibetrag steigt 2019 und 2020 um je 192 Euro

steuerfreies Existenzminimum wird auf 9.408 Euro angehoben

Kompensation der kalten Progression

Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union am 29. März 2019

Übergangszeit hängt von Abschluss einer gemeinsamen Vereinbarung ab

Steuerrecht für ist für EU-Staaten oft günstiger als für Drittstaaten

2. Gesetz zu steuerlichen Folgen des Brexits

Am 29. März 2017 unterrichtete das **Vereinigte Königreich** den Europäischen Rat von seiner Absicht, **aus der Europäischen Union auszutreten**. Die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU endet zwei Jahre später, also **am 29. März 2019**. Seither ringen die Briten und die EU um eine für beide Seiten akzeptable Vereinbarung über die gegenseitige Beziehung in der Zeit nach dem Brexit. Ob es zu einer solchen Vereinbarung kommt, steht jedoch nach wie vor in den Sternen. Damit wäre das **Vereinigte Königreich** im ungünstigsten Fall **ab dem 29. März 2018** auch für steuerliche Zwecke nicht mehr als EU-Mitglied, sondern **als Drittstaat** zu behandeln. Sollten die Verhandlungen über ein Austrittsabkommen erfolgreich sein, wäre das stattdessen **nach dem Ablauf der vereinbarten Übergangsfrist** der Fall. Weil verschiedene steuerliche Regelungen für **Sachverhalte in EU-/EWR-Staaten günstigere Rechtsfolgen** vorsehen als für Drittstaaten-Sachverhalte, hat der Übergang Großbritanniens vom EU- zum Drittstaat auch negative steuerliche Folgen für Personen mit wirtschaftlichen Interessen im Vereinigten Königreich.

Für künftige Vorhaben können die Betroffenen entsprechend disponieren. Doch nach der aktuellen Rechtslage sind auch Sachverhalte betroffen, in denen der Steuerzahler **bereits alle relevanten Handlungen vollzogen** hat und damit **allein der Brexit die nachteiligen Rechtsfolgen auslösen** würde.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollen negative Folgen in solchen Altfällen jedoch vermieden werden. Das Bundesfinanzministerium hat deshalb den Entwurf für ein Brexit-Steuerbegleitgesetz erarbeitet. Neben den hier zusammengefassten Änderungen enthält das Gesetz noch erforderliche bestandschutzrechtliche Anpassungen im Bausparkassen- und Pfandbriefgesetz sowie eine redaktionelle Anpassung im Umsatzsteuergesetz. Alle Regelungen treten am 29. März 2019 in Kraft und sind so gefasst, dass sie unabhängig sind vom Ausgang der Verhandlungen zwischen EU und Vereinigtem Königreich.

- **Ausgleichsposten:** Die Zuordnung eines Wirtschaftsguts zu einer Betriebsstätte im EU-Ausland führt zu einer **Aufdeckung der stillen Reserven**. Um die steuerliche Belastung abzumildern, kann das Unternehmen einen **Ausgleichsposten** bilden, der **über fünf Jahre hinweg gleichmäßig aufzulösen** ist. Der Ausgleichsposten ist jedoch sofort aufzulösen, wenn das Wirtschaftsgut die Besteuerungshoheit der EU-Staaten verlässt. Das Gesetz regelt nun, dass **allein der Brexit nicht die Auflösung** des Ausgleichspostens **erzwingt**. Auch für nach Großbritannien verbrachte Wirtschaftsgüter kann der Posten weiter gleichmäßig bis zum Ende der 5-Jahres-Frist aufgelöst werden, sofern nicht ein anderer Grund die vorzeitige Auflösung erzwingt.
- **Einbringungsgewinn:** Das Umwandlungssteuergesetz sieht eine **rückwirkende Besteuerung des Einbringungsgewinns** vor, wenn im Anschluss an eine Sacheinlage oder einen Anteilstausch unter dem Verkehrswert der **Einbringende oder die übernehmende Gesellschaft nicht mehr in einem EU/EWR-Staat ansässig** ist. Es wird deshalb eine entsprechende gesetzliche Regelung geschaffen, nach der für einen Einbringenden oder eine übernehmende Gesellschaft, die bereits vor dem Brexit in Großbritannien ansässig waren, das Vereinigte Königreich weiterhin wie ein EU-Staat behandelt wird, sofern kein weiteres die Einbringungsgewinnbesteuerung auslösendes Ereignis hinzutritt. Außerdem wird klargestellt, dass diese Ausnahmeregelung nur für die Fälle gilt, in denen die **Sacheinlage oder der Anteilstausch bereits vor dem Brexit** rechtswirksam vollzogen wurde.
- **Wegzugsbesteuerung:** Die zinslose Stundung bei der Besteuerung stiller Reserven ist an einen Wohnsitzwechsel des Gesellschafters in einen anderen EU/EWR-Staat geknüpft. Allein der **Brexit führt nicht zu einem Widerruf der Stundung**. Ein für die Stundung schädliches Ereignis kann erst durch eine weitere Handlung nach dem Brexit ausgelöst werden.
- **Liquidationsbesteuerung:** Auch bei der Liquidationsbesteuerung einer Kapitalgesellschaft, die auch bei einer **Verlegung des Sitzes oder der Geschäftsleitung in einen Nicht-EU-Staat** greift, hat der Brexit allein keine negativen Folgen. Erst die Verlegung des Sitzes oder der Geschäftsleitung in einen anderen Drittstaat würde eine Liquidationsbesteuerung auslösen.
- **Riester-Rente:** Die **staatliche Förderung** im Rahmen eines Riester-Vertrags ist **an bestimmte Voraussetzungen geknüpft**. Drei territoriale Voraussetzungen für bestimmte Fälle werden nun so geändert, dass **für Altfälle keine Nachteile** entstehen (siehe nächste Punkte).

Brexit könnte allein negative steuerliche Folgen auslösen

Brexit-Steuerbegleitgesetz soll vor dem Brexit verwirklichte Sachverhalte vor negativen Folgen schützen

Ausgleichsposten für ins Ausland verlagertes Wirtschaftsgut

Auflösung unverändert über volle 5-Jahres-Frist

rückwirkende Steuerpflicht des Einbringungsgewinns bei Verlegung in einen Nicht-EU-Staat

Ausnahme für Sacheinlage oder Anteilstausch vor dem Brexit

Wegzugs- und Liquidationsbesteuerung sind vom Brexit nicht unmittelbar betroffen

bei schädlicher Verwendung ist Riester-Förderung zurückzuzahlen

- **Wohn-Riester:** Es sind nur Immobilien in einem EU-Staat begünstigt. Für eine **Immobilie im Vereinigten Königreich** gilt die Begünstigung weiter, wenn bereits **vor dem Brexit** und dem Ende eines eventuellen Übergangszeitraums eine wohnungswirtschaftliche Verwendung der Immobilie bestand.
- **Kapitalübertragung:** Nach dem Tod des Zulageempfängers kann das geförderte Altersvorsorgevermögen **auf einen Riester-Vertrag des Ehegatten übertragen** werden, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes nicht dauernd getrennt gelebt und in einem EU-Staat leben. Das soll ohne zeitliche Beschränkung auch für einen Wohnsitz im Vereinigten Königreich gelten.
- **Wohnsitz:** Die Folgen einer schädlichen Verwendung von Riester-Zulagen treten auch dann ein, wenn der Zulageempfänger seinen **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem EU-Staat** hat und keine Zulageberechtigung (mehr) besteht oder der Vertrag in der Auszahlungsphase ist. Im Rahmen einer Vertrauensschutzregelung für Altfälle sollen die negativen Folgen nicht eintreten, wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Vereinigten Königreich **vor dem 23. Juni 2016** begründet und der Riester-Vertrag ebenfalls vor diesem Tag abgeschlossen wurde.

vor dem Brexit genutzte Immobilie in Großbritannien weiter begünstigt

Kapitalübertragung auf den Ehegatten auch bei Wohnsitz im Vereinigten Königreich weiter möglich

Ausnahme für vor dem 23. Juni 2016 voll verwirklichte Altfälle

3. Zuordnung der im Januar gezahlten Umsatzsteuervorauszahlung

Bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung gelten **regelmäßig wiederkehrende Ausgaben**, die **kurz vor oder nach dem Kalenderjahr abgeflossen** sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören, als in diesem Kalenderjahr angefallen. Der Bundesfinanzhof hat bisher in ständiger Rechtsprechung einen **Zeitraum von bis zu 10 Tagen als „kurze Zeit“** angesehen. Nun hat der Bundesfinanzhof außerdem klargestellt, dass eine **Umsatzsteuervorauszahlung**, die innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres gezahlt wird, auch dann **im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abziehbar** ist, wenn der 10. Januar des Folgejahres auf ein Wochenende fällt. Die Richter stellen sich mit dieser Entscheidung ausdrücklich gegen die Auffassung der Finanzverwaltung.

Zuordnung von kurz vor oder nach dem Jahr abgeflossenen Ausgaben

verschobene Fälligkeit einer Umsatzsteuervorauszahlung ohne Folge bei Zahlung bis 10. Januar

4. Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten

Die **Kosten für einen beruflich veranlassten Umzug** sind innerhalb gewisser Grenzen steuerlich abziehbar. Um der Preisentwicklung Rechnung zu tragen hat das Bundesfinanzministerium nun die maßgeblichen Pauschalen und Höchstbeträge angehoben. Der **Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen** beträgt demnach **für Ehe- und Lebenspartner** 1.573 Euro, wenn der Umzug nach dem 1. März 2018 abgeschlossen wurde. Bei einem Umzug, der nach dem 1. April 2019 endet, beträgt die Pauschale 1.622 Euro. **Für Alleinstehende** gilt eine Pauschale von 787 Euro ab 1. März 2018 und von 811 Euro ab 1. April 2019. Diese erhöht sich **für Kinder, Verwandte und andere abhängige Personen** um 347 Euro pro Person ab 1. März 2018 oder 357 Euro ab 1. April 2019. Der **Höchstbetrag für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten** für ein Kind steigt ab 1. März 2018 auf 1.984 Euro und zum 1. April 2019 dann auf 2.045 Euro. Die nächste Erhöhung all dieser Pausch- und Höchstbeträge ist dann für die Zeit ab 1. März 2020 vorgesehen.

Abzug berufsbedingter Umzugskosten innerhalb gewisser Grenzen

Anpassung der Pausch- und Höchstbeträge an Preisentwicklung

neue Beträge für 2018, 2019 und 2020

5. Haftung des Geschäftsführers im Insolvenzverfahren

Wird eine **Steuerforderung gegenüber einer GmbH** zur Insolvenztabelle angemeldet und festgestellt, kann der **Geschäftsführer keine Einwendungen mehr** gegen die Höhe der Steuerforderung geltend machen, wenn das Finanzamt ihn später **für die Steuer in Haftung** nehmen will. Das gilt laut Urteil des Bundesfinanzhofs zumindest dann, wenn der Geschäftsführer der Forderungsanmeldung hätte widersprechen können, dies aber nicht getan hat. Eine im Insolvenzverfahren **nicht bestrittene Steuerforderung** steht nämlich **einer unanfechtbaren Steuerfestsetzung gleich**. Die widerspruchsfreie Eintragung in die Insolvenztabelle wirkt dann wie die bestandskräftige Festsetzung der Steuerforderung.

6. Absage eines Teilnehmers zur Betriebsfeier ohne Nachteil für Kollegen

Sagen einzelne Mitarbeiter ihre Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung nach der Anmeldung doch noch ab, **erhöhen die Absagen nicht den lohnsteuerpflichtigen Vorteil** der teilnehmenden Arbeitnehmer. Das Finanzgericht Köln entschied gegen eine **Vorgabe der Finanzverwaltung**, nach der die Kosten der Veranstaltung grundsätzlich auf die teilnehmenden Mitarbeiter umzulegen sind. Für das Gericht ist nicht nachvollziehbar, warum den teilnehmenden Mitarbeitern die vergeblichen Aufwendungen des Arbeitgebers für ausbleibende Teilnehmer zuzurechnen sein sollen. Das gilt nach Überzeugung der Richter umso mehr, weil die **Feiernden keinen Vorteil aus der Absage ihrer Kollegen** ziehen können. Erwartungsgemäß hat das Finanzamt Revision beim Bundesfinanzhof beantragt, der den Fall nun noch einmal beurteilen muss.

7. Entschädigung für Stromleitung steuerfrei

Zahlt der Netzbetreiber einem Hausbesitzer eine **einmalige Entschädigung für die Überspannung seines Grundstücks** mit einer neuen Stromleitung, ist diese Entschädigung steuerfrei. Im Gegensatz zum Finanzgericht Düsseldorf, das von steuerpflichtigen Mieteinnahmen ausging, sieht der Bundesfinanzhof in der Zahlung eine **nicht steuerbare Entschädigung**. Es werde nämlich nicht die zeitlich befristete Nutzung des Grundstücks vergütet, sondern die unbefristete Belastung mit einer Dienstbarkeit und damit die daraus folgende **Minderung des Verkehrswerts**. Die Transaktion ist damit quasi der Verkauf eines Eigentumsbestandteils.

8. Vergütung von Reisezeiten bei Entsendung ins Ausland

Entsendet der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer vorübergehend ins Ausland, erfolgen die **Reisen zur auswärtigen Arbeitsstelle** und von dort zurück ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers und sind deshalb in der Regel **wie Arbeit zu vergüten**. Für die Berechnung der zu vergütenden Reisezeit ist laut einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts dabei grundsätzlich die Reisezeit anzusetzen, die bei einem Flug in der Economy-Class anfällt.

widerspruchslos zur Insolvenztabelle angemeldete Forderung des Finanzamts später nicht anfechtbar

Finanzamt verlangt Kostenumlage auf tatsächliche Teilnehmer

Teilnehmer sollen keinen steuerlichen Nachteil aus der Absage von Kollegen haben

einmalige Entschädigung für Wertminderung des Grundstücks ist keine steuerpflichtige Mieteinnahme

Reisezeit ist Arbeitszeit